

BEITRAGSORDNUNG DES BVI

September 2023

Die Neuregelung der Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2013 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach § 6 Absatz 4 der Satzung jährlich für das jeweilige dem Beschluss folgende Kalenderjahr auf Vorschlag des Vorstandes über die Art und Höhe der für das jeweilige Kalenderjahr von den einzelnen Mitgliederkreisen zu zahlenden Beiträge.

Mitgliederkreise sind Mitglieder nach § 4 Absatz 1 und Informationsmitglieder nach § 4 Absatz 2.

I. Mitglieder mit Stimmrecht

1. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind grundsätzlich die zum 30. Juni des Vorjahres betreuten Vermögen (Assets under Management, AuM). Als AuM im Sinne der Beitragsordnung gelten die Netto-Vermögen in offenen und geschlossenen Publikumsfonds, offenen und geschlossenen Spezialfonds sowie in Mandaten, soweit sie einen Bezug zum deutschen Markt haben. Maßgeblich hierfür sind die in der BVI-Statistik genannten Vermögen, die dem Absatzmarkt Deutschland zuzurechnen sind oder für die am Standort Deutschland Administrations- oder Portfoliomanagement-Leistungen erbracht werden.

Die Bemessungsgrundlage umfasst die AuM des Mitglieds und die AuM aller mit ihm verbundenen Gesellschaften der Unternehmensgruppe, auch wenn diese selbst nicht Mitglied sind. Dazu gehören insbesondere Schwestergesellschaften von Kapitalverwaltungsgesellschaften und Vermögensverwaltern in Deutschland sowie Tochter- und Schwestergesellschaften mit Sitz im Ausland. Die Begriffe Publikumsfonds und Spezialfonds sind bei einer Auflegung außerhalb Deutschlands für vergleichbare Fonds sinngemäß anzuwenden. Nimmt ein Mitglied nicht an der Statistik teil, gelten die auf Anfrage mitgeteilten Netto-Vermögen, ersatzweise Angaben aus öffentlichen Quellen oder Schätzwerte.

Die Schätzwerte beruhen auf den für das Vorjahr verwendeten Zahlen, angepasst um die aus der BVI-Statistik ableitbare Veränderung des Gesamtmarktes.

2. Gruppenansatz

Mitglieder und die mit ihnen verbundenen Gesellschaften einer Unternehmensgruppe bilden jeweils eine Gruppe im Sinne der Beitragsordnung, getrennt nach den Geschäftsfeldern Wertpapier- und Beteiligungsfonds einerseits und Sachwertfonds andererseits. Gruppen im Sinne der Beitragsordnung sollen grundsätzlich denen der BVI-Statistik entsprechen.

3. Aufnahmebeitrag

Neue Mitglieder zahlen einen einmaligen Aufnahmebeitrag; er ist so hoch wie der Grundbeitrag im Beitrittsjahr und kann in aufeinanderfolgenden Jahresraten zu je 10.000 Euro beginnend mit dem Beitrittsjahr beglichen werden.

4. Beitragsbausteine

Der Mitgliedsbeitrag besteht aus dem Grundbeitrag und zwei variablen Beitragsbausteinen, von denen der erste auf die Vertriebsleistung am deutschen Markt abstellt, der zweite auf die am Standort Deutschland erbrachten Serviceleistungen in Administration und Portfoliomanagement oder Beratung.

Der Grundbeitrag ist, abhängig von einer erreichten Größenklasse der einfachen, ungewichteten AuM, dreistufig ausgeführt und für die Mitglieder einer Größenklasse gleich groß. Die variablen Beitragsbausteine leiten sich ab von dem modifizierten Marktanteil, den das Mitglied nach einer Reihe unterschiedlicher Gewichtungen und einer abschließenden Transformation der AuM der jeweiligen Bemessungsgrundlage erreicht hat.

Die in den variablen Bausteinen „Vertriebsleistung“ und „Serviceleistungen“ zu zahlenden Beträge beginnen bei Null, wenn das Mitglied zum Stichtag keine AuM hatte, und sind nach oben nicht gedeckelt. Der im Mitgliederkreis in einem bestimmten Kalenderjahr mögliche Höchstwert hängt von der Gesamtumlage und dem modifizierten, transformierten Marktanteil ab.

So, wie sich der jährliche Beitrag eines Mitglieds aus drei Bausteinen zusammensetzt, gilt das auch für die Gesamtumlage. Die drei Umlagesegmente umfassen die jeweilige Summe der Beitragsbausteine aller Mitglieder. Ihr Anteil an der Gesamtumlage ist nicht festgelegt und kann sich von Jahr zu Jahr ändern, abhängig von der Zahl der Mitgliedsgesellschaften bzw. Gruppen. Festgelegt ist ausschließlich ein Verteilungsschlüssel von 1:3 in der Summe des Umlagesegments des variablen Bausteins „Vertriebsleistung“ (ein Viertel) zur Summe des Umlagesegments des variablen Bausteins „Serviceleistungen“ (drei Viertel). Dieser Verteilungsschlüssel gilt für den Teil der Gesamtumlage, die nach Abzug der Summe der Grundbeiträge aller Mitglieder verbleibt (siehe Beispiel in der folgenden Abbildung).

Die Zahl der Mitglieder hat keinen Einfluss auf die Höhe der Gesamtumlage, die bedarfsabhängig vorgegeben ist. Sie beeinflusst ausschließlich die Anteile der drei Umlagesegmente. Mehr Mitglieder führen daher nicht zu Mehreinnahmen, sondern zu einer Verteilung der Beitragszahlungen auf eine größere Zahl von Köpfen und insbesondere zu einer betragslichen Verringerung in den beiden variablen Beitragsbausteinen: Je mehr Grundbeitragszahler es gibt, desto geringer ist der Teil der Gesamtumlage, der AuM-abhängig zu verteilen ist.

Die Beitragsberechnung behandelt die Gruppe jeweils wie ein einzelnes Mitglied: Die Bemessungsgrundlage der Gruppe ergibt sich aus der Summe der maßgeblichen AuM der zur Gruppe gehörenden Gesellschaften. Die Gruppe als Ganzes entrichtet einen Mitgliedsbeitrag, insbesondere fällt der Grundbeitrag einmal an und nicht für jedes Mitglied innerhalb der Gruppe einzeln.

a. Grundbeitrag

Es gilt folgende Staffelung, die als Bemessungsgrundlage die Summe der einfachen, ungewichteten AuM am Absatzmarkt Deutschland hat:

- 20.000 Euro bei AuM bis 1 Milliarde Euro
- 30.000 Euro bei AuM zwischen 1 und 5 Milliarden Euro
- 40.000 Euro bei AuM ab 5 Milliarden Euro

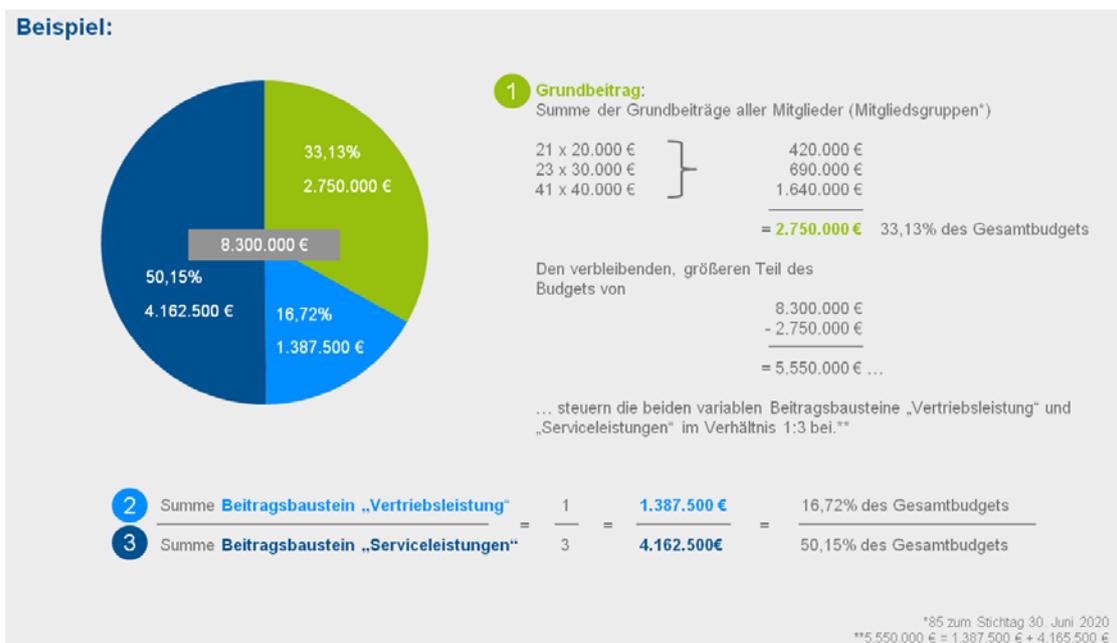


Abbildung: Beispiel der Aufteilung der Gesamtumlage auf die drei Umlagesegmente

85 Einzelmitglieder und Mitgliedergruppen steuern über ihre Grundbeiträge 2.750.000 Euro bei. Nach Abzug dieses Betrages von der Gesamtumlage in Höhe von 8.300.000 Euro bleiben noch 5.550.000 Euro umzulegen. Diese sind im Verhältnis 1:3 auf die Umlagesegmente in den variablen Bausteinen „Vertriebsleistung“ und „Serviceleistungen“ aufzuteilen. In diesen Beitragsbausteinen zahlt ein Mitglied den Teil der Umlagesegmente in Höhe von 1.387.500 Euro bzw. 4.162.500 Euro, der seinem jeweiligen modifizierten und transformierten Marktanteil entspricht.

b. Variabler Beitragsbaustein „Vertriebsleistung“

Bemessungsgrundlage sind auch hier die AuM am Absatzmarkt Deutschland. Anders als beim Grundbeitrag durchlaufen die Zahlen abhängig von Auflegungsstandort, Produktkategorie und Geschäftsbereich unterschiedliche Gewichtungen (Tabelle 1). Ergebnis der Gewichtung ist ein modifizierter Marktanteil des Mitglieds bzw. der Gruppe. Die so erhaltenen modifizierten Marktanteile aller

Mitglieder bzw. Gruppen werden im nächsten Schritt mit einer Arcussinus-Funktion¹ transformiert. Die daraus erhaltenen, nochmals veränderten Marktanteile legen den individuellen Beitragsbaustein des Mitglieds fest, indem das Mitglied den entsprechenden Anteil des Umlagesegments zu zahlen hat. Das Umlagesegment „Vertriebsleistung“ umfasst in der Summe der Mitglieder ein Viertel des Betrags, der nach Abzug aller Grundbeiträge von der Gesamtumlage verbleibt.

¹Die Formel lautet: $f(x) = \arcsin \sqrt{x}$

	in Deutschland aufgelegt		außerhalb Deutschlands aufgelegt	
	Sachwerte- portfolios	Wertpapier-/ Beteiligungs- portfolios	Sachwerte- portfolios	Wertpapier-/ Beteiligungs- portfolios
Publikumsfonds	1,00000	0,50000	0,25000	0,12500
Spezialfonds	0,20000	0,10000	0,05000	0,02500
Mandate	0,10000	0,00500	0,00250	0,00125

Tabelle 1: Gewichtungsfaktoren der AuM für die Bemessungsgrundlage im variablen Baustein „Vertriebsleistung“

c. Variabler Beitragsbaustein „Serviceleistungen“

Bemessungsgrundlage sind die AuM, für die Mitglieder mit Sitz in Deutschland Administrations- und Portfoliomanagement- oder Beratungsleistungen für Publikumsfonds, Spezialfonds oder Mandate erbringen. Administration ist zu verstehen im Sinne der aufsichtsrechtlichen Verwaltung, Portfoliomanagement und Beratung im Sinne der täglichen Anlageentscheidung. Im ersten Schritt erfolgen auch hier unterschiedliche Gewichtungen abhängig von der Produktkategorie und davon, ob die Portfoliomanagement- oder Beratungsleistungen für bzw.

durch Gesellschaften der eigenen oder fremder Unternehmensgruppen erfolgen (Tabelle 2). Wie im variablen Beitragsbaustein „Vertriebsleistung“ schließt sich eine Transformierung der modifizierten Marktanteile mit einer Arcussinus-Funktion an. Die daraus erhaltenen, nochmals veränderten Marktanteile legen den individuellen Beitragsbaustein des Mitglieds fest, indem das Mitglied den entsprechenden Anteil des Umlagesegments zu zahlen hat. Das Umlagesegment „Serviceleistungen“ umfasst in der Summe der Mitglieder drei Viertel des Betrags, der nach Abzug aller Grundbeiträge von der Gesamtumlage verbleibt.

	Administration und Portfoliomanagement in einer Hand	Portfolio- management durch interne Dritte	Portfolio- management durch externe Dritte	Portfolio- management für interne Dritte	Portfolio- management für externe Dritte
Publikumsfonds	1,00000	0,90000	0,50000	0,10000	0,50000
Spezialfonds	0,75000	0,67500	0,37500	0,07500	0,37500
Mandate	0,10000	0,09000	0,05000	0,01000	0,05000

Tabelle 2: Gewichtungsfaktoren der AuM für die Bemessungsgrundlage im variablen Baustein „Serviceleistungen“

5. Beitragsrechnungen

Sofern ein Mitglied nichts anderes wünscht, stellt der BVI einzelne Beitragsrechnungen auch für Mitglieder aus, die zu einer Gruppe zusammengefasst sind. Der von einem gruppenzugehörigen Mitglied zu zahlende Anteil an dem für die Gruppe errechneten Mitgliedsbeitrag entspricht dem Anteil des Mitglieds, den es zur gemeinsamen Bemessungsgrundlage der Gruppe beisteuert.

Alle genannten Beiträge werden grundsätzlich unabhängig von dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr des BVI erhoben, § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung. Mitglieder, die

dem BVI unterjährig beitreten, zahlen den Teil des für das laufende Geschäftsjahr errechneten Beitrags, der dem verbleibenden Teil des Kalenderjahrs entspricht (pro rata temporis)

II. Informationsmitglieder

Neue Informationsmitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Informationsmitglieder beträgt einheitlich 15.000 Euro, unabhängig von Größe, Mitarbeiterzahl oder Art des Geschäftsbetriebs.